

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Oberau
(Schwimmbad-Gebührensatzung)**

Vom 18.05.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) erlässt die Gemeinde Oberau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührentschuldner

Gebührentschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Schwimmbad benutzt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren für Tageskarten entstehen beim Passieren des Eingangs, die Gebühren für Mehrfach- und Saisonkarten bei deren Erwerb.

(2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

(1) Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Saisonkarteninhaber haben eine Datenschutzerklärung abzugeben, und auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Tages-, Mehrfach- und Saisonkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust der Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet, für den Ersatz einer Saisonkarte bei Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 5,- Euro erhoben.

(3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs – mit Ausnahme der Saisonkarten – ungültig. Sie werden bis zum Ablauf des auf die Gebührenerhöhung folgenden Kalenderjahres gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5 Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen

- (1) Von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 sind befreit
1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener,
 2. schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

(2) Die ermäßigte Gebühren für Kinder nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 6. und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, ferner gelten die ermäßigte Gebühren auch für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt. Außerdem gelten die ermäßigte Gebühren für alle Vollzeitschüler, Berufsschüler, Studenten ab Vollendung des 16. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten.

(3) Saisonkarteninhabern der Gemeinde Farchant wird eine hälftige Ermäßigung auf den Tageskartenpreis gewährt.

(4) Bei Inanspruchnahme von Ermäßigungsregelungen gemäß Absatz 2 und 3 sind hierfür entsprechende Nachweise (Schüler-, Studentenausweis, usw.) vorzulegen. Jugendliche unter 16 Jahren haben im Zweifelsfall durch entsprechenden Ausweis das Unterschreiten der Altersgrenze nachzuweisen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

	Erwachsene	ermäßigte Gebühren für Kinder
Tageskarte	4,00 €	2,00 €
Tageskarte für Ortsansässige und Besucher mit Oberauer Gästekarte oder Gästekarte des Zugspitzlandes	3,50 €	2,00 €
Abendkarte (ab 16.00 Uhr)	3,00 €	1,50 €
10-Punkte Karte	30,00 €	15,00 €
Saisonkarte		
für Erwachsene	60,00 €	
für das 1. Kind		40,00 €
für das 2. Kind		20,00 €
für das 3. Kind		0,00 €
Familienkarte (beide Elternteile und beliebig viele eigene Kinder)	130,00 €	
Mutter- bzw. Vater-Kind-Karte (ein Elternteil und beliebig viele eigene Kinder)	90,00 €	
Jahresverbundkarten (gültig vom 01.04. bis 31.03. des darauffolgenden Jahres in den Schwimmbädern Oberau und Farchant sowie an beiden Skiliften/Natureisplätzen)		
Erwachsene	100,00 €	
Kinder		70,00 €
Familienkarte (beide Elternteile und beliebig viele eigene Kinder)	170,00 €	
Mutter- bzw. Vater-Kind-Karte (ein Elternteil und beliebig viele eigene Kinder)	120,00 €	

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schwimmbad-Gebührensatzung vom 19.01.2016 außer Kraft.

Oberau, 18. Mai 2017
Gemeinde Oberau

Imminger
Erster Bürgermeister